



Vertrag

**zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten**

und

**der Stadt Neustadt a. Rbge. (im Zuständigkeitsbereich der Region als Jugendhilfeträger),
vertreten durch den Bürgermeister**

über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG.

Präambel:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ausreichende Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder in Einrichtungen und Kindertagespflege gehören zu den verankerten Zielen der Familienpolitik des Bundes. Bereits im Dezember 2008 wurde das SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz – KiföG novelliert, wodurch u.a. die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen Ausbau von Betreuungsplätzen geschaffen wurden. Die Kindertagespflege wurde zu einer der institutionellen Betreuung gleichrangigen Betreuungsform (§ 22 SGB VIII) aufgewertet. Nach der Phase von Übergangsregelungen und des stufenweisen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren, haben ab August 2013 alle Kinder vom vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII – Fassung ab dem 1.08.2013). Nunmehr gilt die Verpflichtung der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, ausreichend Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten. Durch die Einführung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung stellt die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung dar.

Dieser Vertrag sieht eine Aufgabenteilung zwischen der Region Hannover und den 15 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger im Bereich der Kindertagespflege vor. Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es sich bei der Kindertagespflege um eine „Vor-Ort-Aufgabe“ handelt, die in enger Anbindung an den Bereich der Kindertagesstätten wahrgenommen und als bürgerfreundliches Angebot einheitlich ausgestaltet werden soll.

1. Aufgaben der Kindertagespflege

Die Betreuungsform Kindertagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Kindertagespflegestatistik
- 1.5. Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. III SGB VIII

- 1.6. Kostenerstattung gegenüber anderen Leistungsträgern (Dringlichkeitsnachweis) SGB II
- 1.7. Kostenerstattung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff SGB VIII
- 1.8. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII
- 1.9. Kostenerstattung für Leistungen nach § 90 III SGB VIII
- 1.10. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Kindertagespflege
- 1.11. Beratung der Mitarbeiter/in des Familienservicebüros und Koordination des fachlichen Austauschs
- 1.12. Organisation von Qualifizierungsangeboten:
Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von bedarfsorientierten, zentralen und dezentralen Qualifizierungsangeboten und Fortbildungen in Kooperation mit Kommunen und Bildungsträgern
- 1.13. Fachberatung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen
- 1.14. Fachberatung nach § 8b SGB VIII inklusive Gefährdungseinschätzung analog § 8a SGB VIII

2. Verteilung der Aufgaben zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge.

- 2.1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die unter Nr. 1.1 – 1.7 beschriebenen Aufgaben wahr. Die unter Nr. 1.8 – 1.13 beschriebenen Aufgaben werden von der Region wahrgenommen. Die Aufgabe der Fachberatung und Gefährdungseinschätzung unter Nr. 1.14. wird, sofern in der Kommune keine Fachkraft zur Übernahme des Kinderschutz-auftrages nach dem SGB VIII für die Kindertagespflege zur Verfügung steht, von der Region wahrgenommen. Steht in der Kommune eine Fachkraft zur Verfügung, wird diese der Region Hannover namentlich benannt. Personelle Veränderungen hinsichtlich der Fachkraft werden umgehend mitgeteilt.
- 2.2. Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt die Region von der Rechtspflicht zur Bereitstellung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege frei. Die Stadt Neustadt a. Rbge. sorgt dafür, dass der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen gedeckt und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt wird (§ 24 Abs. 2, 3 SGB VIII).
- 2.3. Die Region Hannover trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege.

3. Aufgabenübertragung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann die Aufgaben gemäß Nr. 1.1 bis 1.7 im Einvernehmen mit der Region Hannover durch einen freien Träger der Jugendhilfe wahrnehmen lassen.

4. Kooperation

Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen beispielsweise in den Bereichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen und bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Kindertagespflege vertrauensvoll zusammen arbeiten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilfeplanung, die von der Region in enger Kooperation mit der Stadt Neustadt a. Rbge. erstellt wird sowie für die Pflege des fachlichen Austauschs.

5. Personal

Die Region nimmt ihre fachlichen Aufgaben im Bereich Kindertagespflege durch Diplom-Sozialpädagoginnen oder –Sozialpädagogen wahr.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. soll für die Aufgaben nach Nr. 1.1 – 1.3 Fachkräfte mit der pädagogischen Mindestqualifikation eines staatlich geprüften Erziehers oder einer staatlich geprüften Erzieherin einsetzen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Region zugelassen werden.

6. Verpflichtung zur Kindertagespflegeplanung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet sich zur Beteiligung an der Kindertagespflegeplanung.

7. Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen

- 7.1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 7.2. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - 7.2.1. die Sorge-/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
 - 7.2.2. die Sorge-/Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
 - 7.2.3. die Sorge-/Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.
 - 7.2.4. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- 7.3. Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann. Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen in Einrichtungen Sorge. (siehe Nr. IV des Kindertagesstättenvertrages vom 7/13/2005/8/29/2005)
- 7.4. Soweit Kindertagespflegepersonen an Sorge-/Erziehungsberechtigte vermittelt werden, ohne dass die in Nr. 7.2 enthaltenen Bedarfskriterien vorliegen, werden die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Einnahmeausfälle der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht über § 90 Abs.3 SGB VIII von der Region Hannover übernommen.
- 7.5. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.
- 7.6. Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist.

- 7.7. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit Tagespflegeerlaubnis abzudecken.

8. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen, die nicht in der Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Wohnsitz haben

Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Plätze in Kindertagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.

Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge., bei denen die Bedarfskriterien nach Nr. 7.2 vorliegen, eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neustadt a. Rbge. hat, leistet die Stadt Neustadt a. Rbge. für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Kindertagespflegeperson das in Nr. 10 festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von Kindertagespflegepersonen mit externem Wohnsitz verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge-/Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für Sorge-/Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert. Letzteres gilt auch, wenn eine Kindertagespflegeperson mit Wohnsitz in der Stadt Neustadt a. Rbge. von Sorge-/Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in anderen Kommunen in Anspruch genommen wird. Der Beratungsanspruch der Kindertagespflegepersonen richtet sich grundsätzlich nach deren Wohnsitz.

9. Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erfolgt durch die Region Hannover.

Die Kindertagespflege wird vom Land Niedersachsen gefördert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist die Qualifikation einer Kindertagespflegeperson. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die eine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann.

Aus diesem Grund ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII an den Qualifizierungsnachweis gebunden.

10. Entgelt für Kindertagespflegepersonen

- 10.1. Die Entgelte werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. in eigener Verantwortung festgelegt. Eine Differenzierung nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson ist möglich. Die Region Hannover ist der Auffassung, dass eine Entgeltzahlung entsprechend der Tabelle (Anlage 1) angemessen ist. Das Entgelt darf dabei nur in Ausnahmefällen für mehr als 10 Stunden täglich gewährt werden.

Die Förderleistung der Anlage 1 wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2015 (Preisindex 02/2015).

- 10.2. Sollte aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine nicht qualifizierte Tagespflegeperson eingesetzt werden, kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30 % abgesenkt werden.

10.3. Es wird empfohlen, dass Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf ein erhöhtes Entgelt in Form der doppelten Förderleistung gezahlt wird. In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden. Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:

- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der TPP über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“. Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung kann das erhöhte Entgelt ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs (des Tagespflegekindes) für maximal 6 Monate rückwirkend gezahlt werden.

Es wird empfohlen, bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf die Platzzahl um 1 zu reduzieren.

10.4. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (min. 160-Stunden-Qualifizierung) möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen soll in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden.

10.5. Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:

10.5.1. eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

10.5.2. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie

10.5.3. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine Kommune entgeltete Tagespflegetätigkeit zu zahlen sind. Die anerkennungsfähigen Höchstbeträge ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist die jeweils erstbelegende Kommune.

Scheidet das Kind/scheiden die Kinder der erstbelegenden Kommune aus dem Betreuungsverhältnis aus, tritt an seine Stelle die Kommune, deren Kind am längsten von der Kindertagespflegeperson betreut wird.

10.6. Die Organisation der Vertretungsregelung bleibt weiterhin den Kommunen vorbehalten, um auf die individuellen, regionalen Begebenheiten eingehen zu können.

Es wird allerdings empfohlen, ein Freihaltgeld für mind. 5 Plätze und max. 10% freie Plätze zu zahlen. Das Freihaltgeld soll in Höhe des Anteils der materiellen Aufwendungen an die Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, die sich bereit erklären, einen Betreuungsplatz für den Vertretungsfall freizuhalten.

- 10.7. Es wird empfohlen, Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen Tagespflegekinder betreuen, zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt in Form des doppelten Betrages für die materiellen Aufwendungen zu zahlen.
Damit sind die Mehrkosten der Großtagespflegestelle gedeckt.

11. Kostenbeiträge/Teilnahmebeiträge

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt von den Unterhaltspflichtigen gestaffelte Kostenbeiträge/Teilnahmebeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Die Stadt Neustadt a. Rbge. regelt die Erhebung der Kostenbeiträge/ Teilnahmebeiträge durch Satzung. Sie beachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Eltern.

Der Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme einer nicht qualifizierten Kindertagespflegeperson ändert sich nicht.

Der Kostenbeitrag für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten soll in Abhängigkeit zur Entgeltzahlung an die Kindertagespflegeperson (Punkt 10.4) um 20 % abgesenkt werden.

12. Statistik

Die Stadt Neustadt a. Rbge. führt die amtliche Statistik gem. § 99 Abs. 7 a SGB VIII.

13. Ansprüche der Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII

Die Stadt Neustadt a. Rbge. prüft auf Antrag Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kosten-/Teilnahmebeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII.

14. Kostenerstattung durch die Region Hannover

Die Region Hannover erstattet der Stadt Neustadt a. Rbge. die nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von dieser gezahlten Leistungen. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Bescheide nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für das vorangegangene Haushaltsjahr und wird der Region Hannover, Team 51.02 bis zum 15.04. des Folgejahres mit folgendem Bestätigungsvermerk vorgelegt:

„Für jeden der aufgelisteten Kostenbeiträge liegt ein Bescheid über die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages/Teilnahmebeitrages vor. Es wird bestätigt, dass die aufgelisteten Kosten tatsächlich entstanden sind und die Abrechnung sachlich und rechnerisch richtig ist.“

Dieser Bestätigungsvermerk wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit der Stadt Neustadt a. Rbge. oder ihrer Vertretung mit Datumsangabe unterschrieben.

Im laufenden Haushaltsjahr leistet die Region Hannover zum 01.05. d.J. und 01.10. d.J. Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresrechnung.

15. Verteilung der Fördermittel des Landes Niedersachsen

Die Verteilung der Fördermittel des Landes Niedersachsen regelt eine ergänzende Vereinbarung zu diesem Vertrag.

16. In Kraft-Treten, Kündigung

Der Vertrag tritt zum 01.12.2013 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Im Falle einer Gesetzesänderung, die Regelungen dieses Vertrages betreffen, ist eine Kündigung durch die Region Hannover zum In-Kraft-Treten der relevanten Gesetzesänderung möglich.

Hannover, _____

Neustadt a. Rbge., _____

Region Hannover
Regionspräsident

Stadt Neustadt a. Rbge.
Bürgermeister

Anlage 1

Empfehlungen zur Höhe des Entgeltes für Kindertagespflegepersonen und des Kostenbeitrages

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen (Kostenbeitrag)
10 Stunden	125,00 %	828,12 €	4,31 €	453,12 €	2,36 €	375,00 €
9,5 Stunden	118,75 %	786,71 €	4,31 €	430,46 €	2,36 €	356,25 €
9 Stunden	112,50 %	745,31 €	4,31 €	407,81 €	2,36 €	337,50 €
8,5 Stunden	106,25 %	703,90 €	4,31 €	385,15 €	2,36 €	318,75 €
8 Stunden	100,00 %	662,50 €	4,31 €	362,50 €	2,36 €	300,00 €
7,5 Stunden	93,75 %	621,09 €	4,31 €	339,84 €	2,36 €	281,25 €
7 Stunden	87,50 %	579,68 €	4,31 €	317,18 €	2,36 €	262,50 €
6,5 Stunden	81,25 %	538,28 €	4,31 €	294,53 €	2,36 €	243,75 €
6 Stunden	75,00 %	496,87 €	4,31 €	271,87 €	2,36 €	225,00 €
5,5 Stunden	68,75 %	455,47 €	4,31 €	249,22 €	2,36 €	206,25 €
5 Stunden	62,50 %	414,06 €	4,31 €	226,56 €	2,36 €	187,50 €
4,5 Stunden	56,25 %	372,65 €	4,31 €	203,90 €	2,36 €	168,75 €
4 Stunden	50,00 %	331,25 €	4,31 €	181,25 €	2,36 €	150,00 €
3,5 Stunden	43,75 %	289,84 €	4,31 €	158,59 €	2,36 €	131,25 €
3 Stunden	37,50 %	248,44 €	4,31 €	135,94 €	2,36 €	112,50 €
2,5 Stunden	31,25 %	207,03 €	4,31 €	113,28 €	2,36 €	93,75 €
2 Stunden	25,00 %	165,62 €	4,31 €	90,62 €	2,36 €	75,00 €
1,5 Stunden	18,75 %	124,22 €	4,31 €	67,97 €	2,36 €	56,25 €
1 Stunden	12,50 %	82,81 €	4,31 €	45,31 €	2,36 €	37,50 €
0,5 Stunden	6,25 %	41,41 €	4,31 €	22,66 €	2,36 €	18,75 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	125,00 %	891,48 €	4,64 €	516,48 €	2,69 €	375,00 €
9,5 Stunden	118,75 %	846,91 €	4,64 €	490,66 €	2,69 €	356,25 €
9 Stunden	112,50 %	802,33 €	4,64 €	464,83 €	2,69 €	337,50 €
8,5 Stunden	106,25 %	757,76 €	4,64 €	439,01 €	2,69 €	318,75 €
8 Stunden	100,00 %	713,18 €	4,64 €	413,18 €	2,69 €	300,00 €
7,5 Stunden	93,75 %	668,61 €	4,64 €	387,36 €	2,69 €	281,25 €
7 Stunden	87,50 %	624,04 €	4,64 €	361,54 €	2,69 €	262,50 €
6,5 Stunden	81,25 %	579,46 €	4,64 €	335,71 €	2,69 €	243,75 €
6 Stunden	75,00 %	534,89 €	4,64 €	309,89 €	2,69 €	225,00 €
5,5 Stunden	68,75 %	490,31 €	4,64 €	284,06 €	2,69 €	206,25 €
5 Stunden	62,50 %	445,74 €	4,64 €	258,24 €	2,69 €	187,50 €
4,5 Stunden	56,25 %	401,17 €	4,64 €	232,42 €	2,69 €	168,75 €
4 Stunden	50,00 %	356,59 €	4,64 €	206,59 €	2,69 €	150,00 €
3,5 Stunden	43,75 %	312,02 €	4,64 €	180,77 €	2,69 €	131,25 €
3 Stunden	37,50 %	267,44 €	4,64 €	154,94 €	2,69 €	112,50 €
2,5 Stunden	31,25 %	222,87 €	4,64 €	129,12 €	2,69 €	93,75 €
2 Stunden	25,00 %	178,30 €	4,64 €	103,30 €	2,69 €	75,00 €
1,5 Stunden	18,75 %	133,72 €	4,64 €	77,47 €	2,69 €	56,25 €
1 Stunden	12,50 %	89,15 €	4,64 €	51,65 €	2,69 €	37,50 €
0,5 Stunden	6,25 %	44,57 €	4,64 €	25,82 €	2,69 €	18,75 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Stundensatz gesamt	Förderleistung (ohne Sozialversicherungsanteil)	Förderleistung pro Stunde	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	5,03 €	591,36 €	3,08 €	375,00 €
9,5 Stunden	118,75 %	918,04 €	5,03 €	561,79 €	3,08 €	356,25 €
9 Stunden	112,50 %	869,72 €	5,03 €	532,22 €	3,08 €	337,50 €
8,5 Stunden	106,25 %	821,41 €	5,03 €	502,66 €	3,08 €	318,75 €
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	5,03 €	473,09 €	3,08 €	300,00 €
7,5 Stunden	93,75 %	724,77 €	5,03 €	443,52 €	3,08 €	281,25 €
7 Stunden	87,50 %	676,45 €	5,03 €	413,95 €	3,08 €	262,50 €
6,5 Stunden	81,25 %	628,13 €	5,03 €	384,38 €	3,08 €	243,75 €
6 Stunden	75,00 %	579,82 €	5,03 €	354,82 €	3,08 €	225,00 €
5,5 Stunden	68,75 %	531,50 €	5,03 €	325,25 €	3,08 €	206,25 €
5 Stunden	62,50 %	483,18 €	5,03 €	295,68 €	3,08 €	187,50 €
4,5 Stunden	56,25 %	434,86 €	5,03 €	266,11 €	3,08 €	168,75 €
4 Stunden	50,00 %	386,54 €	5,03 €	236,54 €	3,08 €	150,00 €
3,5 Stunden	43,75 %	338,23 €	5,03 €	206,98 €	3,08 €	131,25 €
3 Stunden	37,50 %	289,91 €	5,03 €	177,41 €	3,08 €	112,50 €
2,5 Stunden	31,25 %	241,59 €	5,03 €	147,84 €	3,08 €	93,75 €
2 Stunden	25,00 %	193,27 €	5,03 €	118,27 €	3,08 €	75,00 €
1,5 Stunden	18,75 %	144,95 €	5,03 €	88,70 €	3,08 €	56,25 €
1 Stunden	12,50 %	96,64 €	5,03 €	59,14 €	3,08 €	37,50 €
0,5 Stunden	6,25 %	48,32 €	5,03 €	29,57 €	3,08 €	18,75 €

1. Der Aufwendersersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
2. Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
3. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Entgelt geleistet.
4. Unterbrechungszeiten werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen im Jahr, bzw. 4,4 Tagen pro Woche oder 19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.
Hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit der Personensorgeberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten.

Anlage 2 zu Punkt 10.5 des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 24a, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG.

Unfallversicherung:

Ist die Tagespflegeperson selbständig tätig so ist sie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) versichert.

Die Beiträge zur Unfallversicherung sind nicht einkommensabhängig und werden jährlich im April von der BGW für das Vorjahr festgesetzt.

Für das Jahr 2011 war ein Jahresbeitrag in Höhe von 87,38 € zu entrichten.

Steht die Tagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, ist der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vom Arbeitgeber (Eltern, Jugendamt) zu zahlen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Altersvorsorge müssen angemessen sein, damit eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen erfolgen kann. Eine Erstattung von „Luxusaufwendungen“ kommt daher nicht in Betracht.

Angemessen ist eine Kranken- und Pflegeversicherung jedenfalls dann, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der *gesetzlichen* Kranken- und Pflegeversicherung handelt (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, Seite 241, Rn. 31, Satz 7).

Nichts anderes gilt bei einer Versicherung bei einem privaten Versicherungsträger, sofern diese die Sätze bei einem vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreitet (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, Seite 241, Rn. 31, Satz 8).

Bei bis zu 5 vollzeitbetreuten Kindern (8 Stunden pro Tag und Kind) liegt nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine nebenberuflich selbständige Tätigkeit vor. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2013 gültig. Eine Verlängerung bis 2015 ist geplant und liegt als Gesetzentwurf vor.

Für nebenberuflich Selbständige liegt die Mindesteinkommensgrenze bei 898,33 € im Monat (Stand 2013).

Krankenversicherung:

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter 450,00 € (angestellte TPP) bzw. unter 385,00 € (selbständig tätige TPP) kann die TPP grundsätzlich über die Familienversicherung ihres gesetzlich versicherten Ehepartners mitversichert werden.

Liegt das zu versteuernde Einkommen über 450,00 € bzw. 385,00 €, jedoch unter 898,33 € wird der Mindestbeitrag in Höhe von 133,85 € (Stand Januar 2013) für die Krankenversicherung fällig.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 898,33 € sind 14,9% für die Krankenversicherung abzuführen. (Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige gilt ein ermäßigter Beitragssatz (Stand Januar 2013).)

Für die Betreuung von max. 5 Kindern an 5 Tagen über jeweils 10 Stunden ergibt sich somit ein Höchstbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 393,45 € - 496,44 € (je nach Qualifikation der Tagespflegeperson; siehe Tabelle zur Anlage)

Pflegeversicherung:

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen.

Der Beitragssatz beträgt 2,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,3% (ohne eigene Kinder) vom zu versteuernden Einkommen.

Liegt das zu versteuernde Einkommen über 450,00 € bzw. 385,00 €, jedoch unter 898,33 € wird der Mindestbeitrag in Höhe von 18,42 € (mit eigenen Kindern) bzw. 20,60 € (ohne eigene Kinder) für die Pflegeversicherung fällig (Stand Januar 2013).

Ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 898,33 € sind 2,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,3% (ohne eigene Kinder) für die Pflegeversicherung abzuführen (Stand Januar 2013).

Für die Betreuung von max. 5 Kindern an 5 Tagen über jeweils 10 Stunden ergibt sich somit ein Höchstbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 54,13 € - 68,30 € (mit eigenen Kindern) bzw. 60,73 € - 76,63 € (ohne eigene Kinder).

Altersvorsorge:

Ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 450,00 € sind 18,9% hiervon an die Deutsche Rentenversicherung abzuführen.

Der zurzeit geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Altersvorsorge beträgt somit 85,05 € (18,9% von 450,00 €) im Monat.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter 450,00 € ist eine Rentenversicherungspflicht nicht gegeben.

Bei öffentlich geförderter Betreuung gilt diese Versicherungsfreiheit jedoch nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Für die Betreuung von max. 5 Kindern an 5 Tagen über jeweils 10 Stunden ergibt sich somit ein Höchstbeitrag zur gesetzlichen Altersvorsorge in Höhe von 499,07 € - 629,71 €.

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der		Gewinn	KrankenV angestellte TPP	PflegeV		KrankenV selbständige TPP	PflegeV		Alters- sicherung
			materiellen Aufwendungen	Aufwendungen			mit eigenen Kindern	ohne eigene Kinder		mit eigenen Kindern	ohne eigene Kinder	
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	125,94 €
9,5 Stunden	118,75 %	918,04 €	356,25 €	618,04 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	116,81 €
9 Stunden	112,50 %	869,72 €	337,50 €	569,72 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	107,68 €
8,5 Stunden	106,25 %	821,41 €	318,75 €	521,41 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	98,55 €
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	89,41 €
7,5 Stunden	93,75 %	724,77 €	281,25 €	443,52 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
7 Stunden	87,50 %	676,45 €	262,50 €	413,95 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
6,5 Stunden	81,25 %	628,13 €	243,75 €	384,38 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
6 Stunden	75,00 %	579,82 €	225,00 €	354,82 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
5,5 Stunden	68,75 %	531,50 €	206,25 €	325,25 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
5 Stunden	62,50 %	483,18 €	187,50 €	295,68 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
4,5 Stunden	56,25 %	434,86 €	168,75 €	266,11 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
4 Stunden	50,00 %	386,54 €	150,00 €	236,54 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
3,5 Stunden	43,75 %	338,23 €	131,25 €	206,98 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
3 Stunden	37,50 %	289,91 €	112,50 €	177,41 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
2,5 Stunden	31,25 %	241,59 €	93,75 €	147,84 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
2 Stunden	25,00 %	193,27 €	75,00 €	118,27 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
1,5 Stunden	18,75 %	144,95 €	56,25 €	88,70 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
1 Stunden	12,50 %	96,64 €	37,50 €	59,14 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
0,5 Stunden	6,25 %	48,32 €	18,75 €	29,57 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €

* = Oder niedriger, wenn eine private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, bzw. eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt wurde.

Beispiel: Betreuung von 2 Kindern (8 Stunden und 6 Stunden)

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der		Gewinn	KrankenV angestellte TPP	PflegeV		KrankenV selbständige TPP	PflegeV		Alters- sicherung
			materiellen Aufwendungen	Aufwendungen			mit eigenen Kindern	ohne eigene Kinder		mit eigenen Kindern	ohne eigene Kinder	
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	156,47 €
6 Stunden	75,00 %	579,82 €	225,00 €	354,82 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	85,05 €
Gesamt		1.352,90 €	525,00 €	827,90 €	133,85 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	133,85 €	18,42 €	20,60 €	156,47 €

* = Oder niedriger, wenn eine private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, bzw. eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt wurde.

Beispiel: Betreuung von 3 Kindern (2x 8 Stunden und 1x 6 Stunden)

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der materiellen Aufwendungen		Krankenv angestellte TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Krankenv selbständige TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Alters- sicherung
			Gewinn								
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €							
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €							
6 Stunden	75,00 %	579,82 €	225,00 €	354,82 €							
Gesamt		2.125,99 €	825,00 €	1.300,99 €	193,85 €	26,67 €	29,92 €	193,85 €	26,67 €	29,92 €	245,89 €

* = Oder niedriger, wenn eine private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, bzw. eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt wurde.

Beispiel: Betreuung von 4 Kindern (1x 8,5 Std., 2x 8 Std., und 1x 6 Std.)

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der materiellen Aufwendungen		Krankenv angestellte TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Krankenv selbständige TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Alters- sicherung
			Gewinn								
8,5 Stunden	106,25 %	821,41 €	318,75 €	521,41 €							
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €							
8 Stunden	100,00 %	773,09 €	300,00 €	473,09 €							
6 Stunden	79,69 %	579,82 €	225,00 €	354,82 €							
Gesamt		2.947,40 €	1.143,75 €	1.822,40 €	271,54 €	37,36 €	41,92 €	271,54 €	37,36 €	41,92 €	344,43 €

* = Oder niedriger, wenn eine private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, bzw. eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt wurde.

Beispiel: Betreuung von 5 Kindern á 10 Stunden

Stunden	Prozentsatz	Betrag mtl.	Anteil der materiellen Aufwendungen		Krankenv angestellte TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Krankenv selbständige TPP	PflegeV mit eigenen Kindern	PflegeV ohne eigene Kinder	Alters- sicherung
			Gewinn								
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €							
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €							
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €							
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €							
10 Stunden	125,00 %	966,36 €	375,00 €	666,36 €							
Gesamt		4.831,80 €	1.875,00 €	3.331,80 €	496,44 €	68,30 €	76,63 €	496,44 €	68,30 €	76,63 €	629,71 €

* = Oder niedriger, wenn eine private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, bzw. eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt wurde.